

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 07/2020

ENTWURF

- 1. Allgemein – Geltungsbereich**
 - 1.1. Die Studio Gourdin GmbH – nachstehend SG genannt – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sollen auch dann vorgeschrieben werden, wenn wir dies gegenseitig oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichend vereinbaren. Die Lieferung an den Auftraggeber erfolgt ausschließlich per Versand.
 - 1.2. Alle Vereinbarungen eines Vertrages gelten zwischen SG und dem Auftraggeber. Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Zustimmung. Dies gilt zugleich auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
 - 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, außer wenn ausdrücklich vereinbart wurde.
 - 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages – einschließlich solcher dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall soll die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung ersetzt werden, auf die sich die Parteien verständigt hätten, sofern ihnen die Unwirksamkeit der ursprünglichen Regelung bewusst gewesen wäre.
- 2. Urheber- und Nutzungsrechte**
 - 2.1. Das Urheberrecht eines Werkes bleibt bei dem, der es geschaffen hat. Es wird nicht übertragen. Übertragen werden können nur die Verwertungs- und Nutzungsrechte. Dazu räumt SG als Urheber oder Inhaber der Rechte dem Auftraggeber in der Regel gegen Vergütung Verwertungs- oder Nutzungsrechte ein.
 - 2.2. Die Arbeiten von SG sind als persönliche, geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach dem Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
 - 2.3. Ohne Zustimmung von SG dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
 - 2.4. Werke der SG dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden.
 - 2.5. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, das vertragsgegenständliche Werk (ggf. auch lediglich ein Teil dessen) in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Zahlung des Honorars für das ganze Werk bzw. für dessen bereits fertig gestellte Teile, sofern eine Teilabnahme vereinbart ist.
 - 2.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte, Mehrfachnutzungen (insbesondere für ein anderes Produkt) bedürfen der Einwilligung von SG und sind honorarpflichtig.
 - 2.7. SG hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber benannt zu werden (als Studio Gourdin). Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt SG zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
 - 2.8. SG ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat SG dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von SG geändert und an Dritte weitergeleitet werden.
- 3. Honorar/Zahlungsbedingungen**
 - 3.1. Die Honorare sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Werden Arbeiten vereinbarungsgemäß in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils ebenfalls ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
 - 3.2. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum oder erfordert er hohe finanzielle Vorleistung (mehr als 5.000,00 EUR), so kann SG Abschlagszahlungen, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung verlangen. Ein Auftrag über einen längeren Zeitraum ist gegeben, wenn er sich über mindestens 6 Monate erstreckt.
 - 3.3. Die gelieferten Dienstleistungen, Werke und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum von SG. Es gilt ausdrücklich der erweiterte Eigentumsverbehalt. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten sind.
 - 3.4. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber, sofern er Unternehmer ist und den Auftrag im Zusammenhang mit seinem Unternehmen tätigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, wenn er Verbraucher im Sinne des BGB ist, dagegen jeweils 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu entrichten. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.
- 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**
 - 4.1. Sonderleistung wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
 - 4.2. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
 - 4.3. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls schriftlicher Vereinbarung.
 - 4.4. Reisekosten und Spesen für den Auftraggeber sind im Zusammenhang mit dem Auftrag zu vereinbaren und müssen im Voraus angegeben und nachgeboten sein, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
 - 4.5. Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Proben, Druckaufträge, Druckstücke, Objektive, die dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrages teilweise übergeben wurden, sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten der Ersatzbeschaffung zu erstatten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 5. Haftung**
 - 5.1. Die Haftung für Schäden ist auf die vereinbarte Leistung beschränkt.
 - 5.2. Die Haftung für Schäden ist auf die vereinbarte Leistung beschränkt.
 - 5.3. Die Haftung für Schäden ist auf die vereinbarte Leistung beschränkt.
 - 5.4. Die Haftung für Schäden ist auf die vereinbarte Leistung beschränkt.
 - 5.5. Die Haftung für Schäden ist auf die vereinbarte Leistung beschränkt.
- 6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**
 - 6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind SG Korrekturmuster vorzulegen.
 - 6.2. Die Produktionsüberwachung durch SG erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist SG berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. SG haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - 6.3. Von allen vervielfältigten grafischen Arbeiten überlässt der Auftraggeber SG eine im Einzelfall vertraglich geregelt angemessene Anzahl einwandfreier ungefalteter Belege unentgeltlich. SG ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.
- 7. Haftung**
 - 7.1. SG verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Gehaftet wird für entstandenen Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
 - 7.2. SG haftet im Falle seines eigenen Verschuldens wie auch in dem seiner Erfüllungshelfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - 7.3. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
 - 7.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt grundsätzlich jede Haftung seitens SG.
 - 7.5. Für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten übernimmt SG keine Gewähr.
 - 7.6. Beanstandungen von Auftraggebern, die Unternehmer sind und den Vertrag in Ausübung ihres Unternehmens tätigen, sind SG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung des Werkes textlich bei SG anzuzeigen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Beanstandungen von Verbrauchern sollen unverzüglich nach Ablieferung des Werkes angezeigt werden.
 - 7.7. Die Versendung von Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.
- 8. Verzug**
 - 8.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignissen, die SG die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen usw., auch bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern – hat SG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigen SG, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- 9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**
 - 9.1. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung nach Freigabe der Entwürfe sind ausgeschlossen. SG behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
 - 9.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann SG eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können auch Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
 - 9.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller Vorlagen, die an SG übergeben werden, berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber SG von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 10. Schlussbestimmung**
 - 10.1. Erfüllungsort ist Hamburg. Soweit im Einzelfall gesetzlich zulässig, wird Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand gewählt.
 - 10.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Studio Gourdin GmbH
Geibelstraße 54
D-22303 Hamburg
T +49 40 20951420
info@studio-gourdin.com

Sitz: Hamburg, Deutschland
Geschäftsführung: Nathanaël Gourdin
Amtsgericht: Musterstadt HRB 12345
StNr.: 45/296/06252
USt.-IdNr.: DE 249004542

Bankverbindung:
Commerzbank Leipzig AG
IBAN DE87 8608 0000 0128 1732 00
BIC DRESDEFF860